

Vorblatt

Problem:

Internationale Vorgaben bzw. Verpflichtungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung schreiben vor, dass zur wirksamen Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption unabhängige Stellen einzurichten sind. Im von Österreich am 11. Jänner 2006 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die Korruption (United Nations Convention against Corruption – UNCAC) wird festgehalten, dass jeder Vertragsstaat sicher zu stellen hat, dass die Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption von unabhängigen Stellen bei entsprechender Spezialisierung zu erfolgen hat. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Bemühungen zur Umsetzung von internationalen Vorgaben entsprochen und eine eigene Sicherheitsbehörde zur wirksamen bundesweiten Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption eingerichtet werden. Diese Sicherheitsbehörde soll als Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention eingerichtet werden und eng mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA) zusammenarbeiten.

Ziel:

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das bisher beim Bundesministerium für Inneres als Organisationseinheit installierte Büro für Interne Angelegenheiten (BIA) aus der Linienorganisation heraus zu lösen und als eigenständige Sicherheitsbehörde einzurichten. In Verfolgung der Bemühungen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Korruption (United Nations Convention against Corruption – UNCAC) wird daher eine Sonderbehörde geschaffen. Diese als Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention eingerichtete Sicherheitsbehörde ist bundesweit für die Vorbeugung, Verfolgung und Verhinderung von Korruption zuständig. Das Bundesamt wird dabei eng mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA), BGBl. I Nr. 109/2007, zusammenarbeiten und die zentralen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aufgabenstellungen in diesem Bereich wahrnehmen.

Alternativen:

Weitgehende Beibehaltung des bisherigen Systems.

Interne sicherheitsbehördliche Sonderzuständigkeiten zur Verfolgung von Amts- und Korruptionsdelikten können die Zielsetzung einer gestärkten überregionalen, spezialisierten und unabhängigen Verfolgung von Korruption und Begleitdelikten jedoch nicht erfüllen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Rechtswidriges Verhalten von staatlichen Organen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern belastet ebenso wie Korruption und alle damit einhergehenden Formen strafbaren Verhaltens das Vertrauen der Allgemeinheit in die staatlichen Einrichtungen und den Wirtschaftsstandort Österreich. Die spezialisierte, zentralisierte und unabhängige Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption und verwandten strafbaren Handlungen kann somit nur positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich und damit verbunden auch auf die Beschäftigungssituation zeitigen.

Auswirkungen auf Verwaltungskosten von Unternehmungen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung einer neuen Behörde samt Ausstattung mit dem nötigen Personal- und Sachaufwand wird mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, und zwar sowohl im Bereich der Planstellenvorsorge als auch im Bereich des Sachaufwands.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung entspricht den europarechtlichen Vorgaben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf enthält in Artikel 1 § 78a Abs. 1 eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und bedarf daher gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Kompetenz

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 7 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf soll zur Einrichtung einer Sicherheitsbehörde zur Bekämpfung von Amts- und Machtmissbrauch sowie zur Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption dienen, in dem dafür eine eigene Sicherheitsbehörde, das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention geschaffen werden soll. Gleichzeitig werden damit auch internationale Vorgaben bzw. Verpflichtungen erfüllt.

Inbesondere sind folgende Rechtsakte zu nennen:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (A/RES/58/4), angenommen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2003, in der Folge: UN-Übereinkommen gegen Korruption;
- Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. 2003 L 192, 54), in der Folge: EU-Rahmenbeschluss;
- Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates (ETS Nr. 173) und Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates (ETS Nr. 191), in der Folge: ER-Strafrechtsübereinkommen über Korruption bzw. Zusatzprotokoll zum ER-Strafrechtsübereinkommen über Korruption;
- Übereinkommen über Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (zustande gekommen mit Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997; ABl. C 195 vom 25. Juni 1997, 1) in der Folge: EU-Bestechungsübereinkommen;
- das im Rahmen der OECD ausgehandelte Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, in der Folge: OECD-Bestechungsübereinkommen.

Nach Artikel 5 des UN-Übereinkommens gegen Korruption hat jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung wirksame und abgestimmte Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und solche Maßnahmen durchzuführen oder weiterhin anzuwenden. Diese Maßnahmen sollen den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der guten öffentlichen Verwaltung („good governance“), der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlichen Eigentums, der Redlichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht entsprechen. Nach Art. 6 des UN-Übereinkommens hat jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seiner Rechtsordnung sicherzustellen, dass es eine Stelle beziehungsweise Stellen gibt, die die Korruptionsprävention betreiben, indem sie die in Artikel 5 genannten Maßnahmen durchführen und die Durchführung dieser Maßnahmen gegebenenfalls beaufsichtigen und koordinieren, sowie indem sie den Wissensstand über Korruptionsprävention erweitern und verbreiten. Weiters hat nach Art. 36 des UN-Übereinkommens jeder Vertragsstaat in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seiner Rechtsordnung sicherzustellen, dass es eine Stelle beziehungsweise Stellen oder Personen gibt, die auf die Korruptionsbekämpfung mit den Mitteln der Strafverfolgung spezialisiert sind. Dieser Stelle beziehungsweise diesen Stellen oder Personen ist in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung des Vertragsstaates die nötige Unabhängigkeit zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam und ohne unzulässige Einflussnahme wahrnehmen können. Diese Stellen oder das Personal dieser Stelle sollen über eine der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene Ausbildung und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet sein und über hierfür angemessene Mittel verfügen.

Diesen Intentionen folgend soll für Österreich eine eigene Sicherheitsbehörde geschaffen werden, die außerhalb der traditionellen Struktur der Sicherheitsbehörden ihren Aufgaben nachkommen kann. Im Lichte der geltenden Bundes-Verfassung, die die Sicherheitsbehörden abschließend nennt, ist es zur Umsetzung dieses Vorhabens erforderlich, die Möglichkeit zu eröffnen, außerhalb des bestehenden Rahmens eine Sicherheitsbehörde einzurichten. Nur dadurch erscheint es gewährleistet, dass bei Beibehaltung der politischen Letztverantwortung eines obersten Organs, die erforderliche Unabhängigkeit geschaffen werden kann.

Die auch im internationalen Kontext geforderte Unabhängigkeit, aber auch die in diesem Bereich in besonderem Maße erforderliche Transparenz, macht es auch notwendig, Weisungen an diese Behörde, von denen eben im Sinne der Beibehaltung einer politischen Letztverantwortung nicht abgewichen werden soll, einer besonderen Regelung zuzuführen. Der Vorschlag lehnt sich dabei an die Regelungen

des Staatsanwaltschaftsgesetzes hinsichtlich der Weisungen des Bundesministers für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft an.

Im Hinblick darauf, dass der Kampf gegen Korruption nicht nur die Bekämpfung bereits begangener Verfehlungen umfassen kann, sondern auch maßgeblich im Vorfeld präventive Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich umfassen muss, hätte ein Ansatz, der sich allein auf die Verfolgung strafbaren Verhaltens etwa im Form einer „Gerichtspolizei“ beschränkt zu kurz gegriffen und entspräche auch nicht den klaren internationalen Vorgaben. Der Vorschlag trägt daher dem Ziel Rechnung, dass diese Aufgaben einer „echten“ Sicherheitsbehörde und nicht nur einem Hilfsapparat im Bereich der Justiz übertragen werden sollen.

Dessen ungeachtet hat das Vorhaben selbstverständlich vor Augen, dass damit auch ein komplementäres Anschlussstück zur Korruptionsstaatsanwaltschaft gesetzlich determiniert wird, deren Rechtsgrundlage mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 109/2007, geschaffen wurde. Damit wird gewährleistet, dass sowohl im Bereich der Justiz als auch auf Seiten der Kriminalpolizei die für diese Deliktsformen besondere Spezialisierung sichergestellt wird.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Tätigkeit solcher Einrichtungen auch unter der besonderen Beobachtung der Öffentlichkeit steht und mitunter mit Vorwürfen konfrontiert wird. Der Entwurf schlägt daher die Einrichtung einer besonderen Instanz vor, die außerhalb und additiv zum sonst geltenden Rechtsschutzsystem tätig werden kann und die in voller Unabhängigkeit die Tätigkeit dieser Behörde überprüfen können soll.

Neben der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit der die verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass durch einfaches Bundesgesetz dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörden eingerichtet werden können, wird es auch erforderlich, das entsprechende Anschlussstück im Sicherheitspolizeigesetz nachzuziehen.

Im Hinblick auf die gegenüber anderen Sicherheitsbehörden bestehenden Besonderheiten dieses Bundesamtes wird vorgeschlagen, davon Abstand zu nehmen, die notwendigen Regelungen in den organisationsrechtlichen Teil des Sicherheitspolizeigesetzes aufzunehmen, sondern diese in einem eigenen Gesetz festzuschreiben. Dabei wird das Ziel verfolgt, das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention als eine dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellte Sicherheitsbehörde einzurichten. Das Bundesamt soll eng mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft – KStA) zusammenarbeiten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Art. 78a Abs. 1:

Art. 78a Abs. 1 B-VG zählt die Sicherheitsbehörden abschließend auf. Es wird daher vorgeschlagen, eine Ermächtigung für den einfachen Gesetzgeber vorzusehen, mit der dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörden geschaffen werden können.

Durch dieselbe unmittelbare Nachordnung gegenüber dem Bundesminister für Inneres, wie sie auch für die Sicherheitsdirektionen vorgesehen ist, soll klargestellt werden, dass neuen Sicherheitsbehörden keine Überordnung gegenüber der Sicherheitsdirektion zukommt und damit keine neuen Oberbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung geschaffen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu § 4 Abs. 4:

Basierend auf der verfassungsmäßigen Grundlage gemäß Artikel 78a Abs. 1 B-VG wird die einfachgesetzliche Verankerung im Sicherheitspolizeigesetz vorgenommen.

Damit ist klargestellt, dass es sich beim Bundesamt um eine Sicherheitsbehörde im Sinne des SPG handelt, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach dem SPG und anderen Gesetzen mit sicherheitspolizeilichen Anknüpfungspunkten (wie etwa die StPO) richten.

Zu Art. 3 (Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention):

Zu § 1:

§ 1 enthält zum einen die Errichtungsanordnung und zum anderen den Zweck dieser Maßnahme.

Mit der Errichtung dieses Bundesamtes soll internationalen Vorgaben, wie z.B. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die Korruption (United Nations Convention against Corruption – UNCAC) nachgekommen werden, das zur wirksamen Vorbeugung, Verhinderung und Verfolgung von Korruption die Errichtung unabhängiger Stellen mit entsprechender Spezialisierung vorschreibt.

Das bisher beim Bundesministerium für Inneres als Organisationseinheit eingerichtete Büro für Interne Angelegenheiten (BIA) wird aus der Linienorganisation herausgelöst und als eigenständige Sicherheitsbehörde etabliert. Diese Behörde ist bundesweit für die Vorbeugung, Verfolgung und Verhinderung von Korruption zuständig. Sie wird die zentralen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Funktionen in diesem Bereich wahrnehmen und das notwendige komplementäre Anschlussstück zur Korruptionsstaatsanwaltschaft bilden. Die Verfolgung von Korruption enthält auch präventive Elemente - und damit eine sicherheitsbehördliche Aufgabenstellung - solange die Straftat und der damit verbundene gefährliche Angriff im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes noch nicht abgeschlossen ist. Ist der gefährliche Angriff beendet und ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig, tritt die sicherheitsbehördliche Aufgabenstellung zurück, wenn keine weitere Gefahr mehr abzuwehren ist und ein Einschreiten nach dem Sicherheitspolizeigesetz zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe auch nicht mehr erforderlich ist. Diese Gefahrenabwehr ist ureigenste Aufgabe der Sicherheitsbehörde; die weitere strafrechtliche Verfolgung des Täters zur Klärung der strafbaren Handlung ist Aufgabe der Strafprozessordnung. Naturgemäß kommt es in einzelnen Bereichen zu Überschneidungen, die sowohl sicherheitspolizeiliche als auch strafprozessuale Elemente aufweisen, die in der Praxis durch die enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörde (Bundesamt) mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft keine Probleme bereiten. Durch die Einrichtung als unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörde soll ein möglichst hohes Maß an Unabhängigkeit erzielt werden.

Zu § 2:

Grundsätzlich soll sich der Wirkungsbereich des Bundesamtes auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Wie sich das aber bereits bei anderen bundesweit zuständigen Behörden, wie etwa beim Bundesasylamt gezeigt hat, kann die Einrichtung von Außenstellen sinnvoll und zweckmäßig sein.

Zu § 3:

Dem Bundesamt soll ein Direktor vorstehen, der auf Vorschlag des Bundesministers für Inneres vom Bundespräsidenten bestellt wird. Zuvor sind die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgeschichtshofes und des Obersten Gerichtshofes zu hören. Dem Vorschlag des Bundesministers für Inneres wird in Ansehung der Bewertung des Arbeitsplatzes eine Ausschreibung gemäß § 4 Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85 idGF., voranzugehen haben.

Schon die Funktionsperiode soll Ausdruck der Unabhängigkeit sein, weshalb vorgeschlagen wird, den Posten für eine Zeitdauer zu besetzen, die über mindestens zwei Legislaturperioden hinausgeht.

Neben der Voraussetzung einer akademischen Ausbildung im Bereich der Rechtswissenschaften und der fachlichen Eignung sowie nationaler und internationaler Erfahrung im Themengebiet scheint es notwendig, die Position nur mit jemandem zu besetzen, der oder die nicht durch eine bislang oder eine neben dieser Tätigkeit ausgeübte Funktion in seinen Entscheidungen beeinflusst werden könnte. Aus diesem Grund sollen Unvereinbarkeitsbestimmungen, die auch in die Vergangenheit reichen, verbunden mit dem weitreichenden Verbot Nebenbeschäftigungen auszuüben, normiert werden. Das Verbot einer Nebenbeschäftigung erfährt nur insoweit eine Ausnahme, als Tätigkeiten im Bereich der Lehre, zu der sicher auch publizistisches Wirken in diesem Zusammenhang zu zählen ist, dem Verbot nicht unterfallen. Allein die notwendige Weitergabe von in diesem Bereich gewonnenen Erfahrungen und erworbenen Wissens scheint dies zu rechtfertigen.

Im unmittelbaren zeitlichen Nahebereich der Aufnahme der Tätigkeit des Bundesamtes ist es am Direktor gelegen die Geschäftseinteilung zu erlassen.

Zu § 4:

Da es sich beim Bundesamt um eine vollwertige Sicherheitsbehörde handeln soll, ist auch vorzusehen, wer für diese Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst versieht. Sowohl der Direktor als auch die dem Bundesamt beigegebenen, unterstellten oder zugewiesenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für diese Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst. Damit wird unzweifelhaft die Brücke zu § 5 SPG geschlagen und dem Direktor werden - wie auch den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - Exekutivdienstaufgaben zugewiesen.

Der Begriff innerer Dienst umfasst alle jene Angelegenheiten, die für die Aufrechterhaltung und die Besorgung des Dienstbetriebes notwendig sind. Im Sicherheitspolizeigesetz findet sich eine gleichlautende Bestimmung in Bezug auf die Angelegenheiten des inneren Dienstes bei den Sicherheitsdirektionen (vgl. § 7 Abs. 4a), die sich in der Praxis bewährt hat.

Zu § 5:

Neben der Geschäftseinteilung im Sinne des Vorschlags wird mit der „Betriebsaufnahme“ auch die Geschäftsordnung des Bundesamtes festzulegen sein.

Zu § 6:

Die Festlegung der Aufgaben orientiert sich weitestgehend an den Aufgaben der Korruptionsstaatsanwaltschaft und bringt damit in besonderer Weise zum Ausdruck, dass es sich beim Bundesamt um das sicherheitsbehördliche komplementäre Anschlussstück zur dieser Justizbehörde handelt.

Der Aufgabenkatalog der Korruptionsstaatsanwaltschaft soll in folgenden Punkten ergänzt werden: Untreue, wenn durch die Tat ein Schaden von über 50.000,- Euro zu befürchten ist (§ 153 Abs. 2, 2. Teilsatz StGB), und gerichtlich strafbare Handlungen, bei denen die Ermittlungen über Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft zu erledigen sind, soweit diese mit den im Katalog genannten Delikten in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass das Bundesamt die Ermittlungen bei gerichtlich strafbaren Handlungen führt, die von einem Beamten oder Vertragsbediensteten (im dienstrechtlichen Sinn) begangen worden sind, wenn dazu ein Auftrag der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes vorliegt. Der Begriff Beamter oder Vertragsbediensteter im Sinne der Ziffer 7 ist nicht funktional auszulegen. Es sollen auch jene Beamte und Vertragsbedienstete erfasst werden, die außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Straftat begehen. Die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte sollen in diesen Fällen die Möglichkeit erhalten, das Bundesamt mit den Ermittlungen zum „Freizeitverhalten“ des öffentlich Bediensteten zu beauftragen. Bei strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten strafbaren Handlungen begründet sich die Zuständigkeit des Bundesamtes schon nach den vorstehenden Ziffern. Die Straftatbestände des StGB stellen auf einen funktionellen Beamtenbegriff ab.

Die Ergänzung im Bereich der qualifizierten Untreue scheint im Hinblick auch auf internationale Vorgaben für den Bereich der Korruption im privaten Bereich sinnvoll und nötig. In jüngster Vergangenheit haben Aufsehen erregende Vorfälle (etwa in Deutschland) gezeigt, dass Korruption und deren Bekämpfung, insbesondere im Wirtschaftsleben, zunehmend an Bedeutung gewinnen und auch in diesem Fall die Expertise dieses Amtes (ab einer gewissen anzunehmenden Schadenshöhe) genutzt werden sollte.

Bei sonstigen strafbaren Handlungen, die im Kontext mit korruptiven Handlungen gesetzt werden – zu denken wäre etwa an Urkundendelikte, etc. –, oder bei Vorliegen sonstiger maßgeblicher Gründe, scheint es angezeigt, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, das Bundesamt mit den Ermittlungen zu betrauen, um etwa Befangensituationen möglichst vermeiden zu können.

Zu § 7:

Um zu gewährleisten, dass das Bundesamt auch tatsächlich Kenntnis von den in ihre Zuständigkeit fallenden Verdachtsmomenten bekommt, schlägt § 7 zum einen eine Meldepflicht und zum anderen ein Melderecht vor. Eine Meldepflicht soll in jenen Fällen bestehen, in denen das Bundesamt eine Zuständigkeit von Gesetzes wegen im Sinne des § 6 Abs. 1 hat. Unabhängig davon soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 6 Abs. 1 dem Bundesamt auch außerhalb des Dienstweges gemeldet werden kann. Die Anzeigepflicht nach § 78 StPO bleibt davon unberührt.

Artikel 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die Korruption legt fest, dass jeder Vertragsstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen treffen soll, um die aktive Beteiligung von Personen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie z.B. die Zivilgesellschaft, an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu fördern. Zudem fordert Artikel 13 mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die in diesem Übereinkommen genannten einschlägigen Stellen zur Korruptionsbekämpfung der Öffentlichkeit bekannt sind und gegebenenfalls der Zugang zu solchen Stellen sichergestellt wird, damit Korruptionsverdachtsfälle auch anonym angezeigt werden können. Viele Bürger scheuen nach wie vor den Weg zur Behörde, weil sie einerseits niemanden (möglicher Weise) zu Unrecht beschuldigen wollen, andererseits vielleicht aber auch Repressalien fürchten. Besteht die Möglichkeit mit der Behörde anonym Kontakt aufzunehmen, fällt diese Schranke und es werden dem Bundesamt möglicher Weise Fälle bekannt, die es ansonsten nie oder nicht so schnell erfahren hätte. Selbstverständlich wird bei diesen anonym vorgebrachten Sachverhalten mit besonderer Vorsicht und Sensibilität zu ermitteln sein.

Zu § 8:

Sicherheitsbehörden oder -dienststellen haben dem Bundesamt jeden Verdacht einer Straftat im Sinne des § 6 Abs. 1 zu melden. Ist das Bundesamt im Rahmen seiner Kompetenzen für die sicherheits- und kriminalpolizeilichen Erhebungen zuständig, hat es die entsprechenden Ermittlungen zu führen.

Unabhängig davon haben die ersteinschreitenden Organwalter die keinen Aufschub gestattenden Ermittlungsmaßnahmen zu setzen. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein Beweis zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr mit der gleichen Qualität erbracht werden kann. Darüber hinaus haben sich die Organwalter aber jeder weiteren Ermittlungsmaßnahme zu enthalten. Sie haben sich auch dann zu enthalten, wenn das Bundesamt eine derartige Anordnung erteilt.

Im Hinblick darauf, dass das Bundesamt außerhalb der Linie der Sicherheitsbehörden eingerichtet wird, scheint es notwendig, ihm die Möglichkeit einzuräumen, Aufträge an andere Sicherheitsbehörden zu erteilen. Dass von diesem Recht, andere Sicherheitsbehörden in die Pflicht zu nehmen, der Bundesminister für Inneres nicht erfasst sein kann, ergibt sich schon aus dessen Stellung als oberstes Organ. Davon unberührt bleibt jedenfalls die Amtshilfe nach § 22 B-VG, die es dem Bundesamt ermöglicht, auf diesem Weg auch Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres in Anspruch zu nehmen.

Obleich auch nach der Strafprozessordnung Verständigungs- bzw. Benachrichtigungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften an die Kriminalpolizei bestehen, soll darüber hinaus das Bundesamt vom Fortgang oder Ausgang eines von ihm geführten Verfahrens verständigt werden.

Zu § 9:

Das Gebot einer umfassenden Transparenz in diesem sensiblen Bereich macht es notwendig, für Weisungen ein besonderes Regime vorzusehen. Dazu wird vorgeschlagen, die Regelung jener im Staatsanwaltschaftsgesetz nachzubilden. Eine Weisung an den Direktor des Bundesamtes zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren hat immer schriftlich zu ergehen. Wird eine Weisung entgegen der Bestimmung des § 9 mündlich erteilt und liegt keine Gefahr im Verzug vor, gilt die Weisung als nicht erteilt. Die Weisung ist in jedem Fall zu begründen.

In Bezug auf Weisungen des Direktors oder internen Vorgesetzten des Bundesamtes an Organwalter gelten die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1 B-VG und § 44 BDG.

Zu §§ 10 und 11:

Da sich dem Bundesamt Aufgaben stellen, die Ermittlungen in oft sensiblen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors notwendig machen, scheint es angezeigt, hier ein besonderes Regime vorzusehen, um Transparenz in jeder Hinsicht zu gewährleisten. Nicht nur nationale und internationale Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es eines besonderen Mechanismus bedarf, um mit Vorwürfen gegen eine solche Behörde adäquat umgehen zu können, sondern auch die internationale Tendenz zeigt in diese Richtung, für mit solchen Aufgaben betrauten Behörden eine besondere Instanz einzurichten.

Zu diesem Zweck schlägt der Entwurf vor, eine Kommission einzusetzen, der sich die Aufgabe stellt, in zwei Richtungen ihre Tätigkeit zu entfalten: Zunächst geht es darum jedem Verdacht einer unrichtigen Vorgangsweise dieser Behörde nachzugehen und aufzuklären. Daneben soll diese Kommission auch insoweit tätig werden, als es gilt, eine durch äußere Einflüsse unbehelligte Arbeit des Bundesamtes zu gewährleisten. Pauschale öffentliche Angriffe können die Gefahr in sich bergen, eine unvoreingenommene Ermittlungstätigkeit nachhaltig negativ zu beeinflussen. Dies trifft für Ermittlungen, die von medialem Interesse begleitet werden in besonderem Maße zu. Aus diesem Grund soll die Kommission auch die Aufgabe gegenüber der Öffentlichkeit wahrnehmen, diese Sachverhalte objektiv darzustellen. Unbestritten bedarf eine solche Einrichtung einer besonderen allgemein anerkannten Reputation und Unabhängigkeit. Neben strengen Unvereinbarkeitsregelungen soll diesem Anliegen dadurch Rechnung getragen werden, dass die Mitglieder aus einer Personengruppe auszuwählen sind, der in unserer Gesellschaft besonderes Vertrauen entgegen gebracht wird. Darüber hinaus ist jegliche Sicherheitsbehörde aus dem Bestellvorgang ausgeklammert. Dabei trägt die Einrichtung beim Bundesministerium für Inneres nur dem Umstand Rechnung, dass dieser Kommission auch die notwendigen Sachmittel und das erforderliche Personal zur administrativen Unterstützung beizustellen sind.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Kommission an keine Weisungen gebunden sein und vollkommen unabhängig agieren können. Die Weisungsfreistellung wird dabei auf Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG gestützt.

Das Bundesamt wird verpflichtet, die Kommission in jeder Hinsicht zu unterstützen, und es soll einem Ersuchen auch nicht die Amtsverschwiegenheit entgegengehalten werden können. Eine Ausnahme

besteht nur insoweit, als auch gegenüber dem ständigen Unterausschuss gemäß Art. 52a B-VG von einer Auskunft abgesehen werden kann. Dem gegenüber ist es aber im Hinblick auf die Interessen Betroffener erforderlich, die Kommission ihrerseits an die Amtsverschwiegenheit zu binden. Im Lichte ihrer Aufgabe gegenüber der Öffentlichkeit bedeutet dies, dass sie dabei die in Art. 20 Abs. 3 B-VG genannten Erwägungen zu berücksichtigen hat. Ein Absehen von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit würde zwar der Transparenz in noch weiterem Maße Rechnung tragen, doch scheint dies im Hinblick auf die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen, insbesondere von Menschen, die von Ermittlungen betroffen sind, außer Verhältnis zu stehen.

Die für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder vorgesehene Vergütung wird sich zweckmäßiger Weise an jener für den Rechtsschutzbeauftragten orientieren.